

Bundesverwaltungsgericht
Tribunal administratif fédéral
Tribunale amministrativo federale
Tribunal administrativo federal



Abteilung III
C-7674/2008
{T 0/2}

Urteil vom 2. Dezember 2010

Besetzung

Richter Beat Weber (Vorsitz),
Richterin Madeleine Hirsig,
Richter Vito Valenti,
Gerichtsschreiber Daniel Stufetti.

Parteien

S._____, Australien,
Beschwerdeführerin,

gegen

Schweizerische Ausgleichskasse SAK,
avenue Edmond-Vaucher 18, Postfach 3100,
1211 Genf 2,
Vorinstanz.

Gegenstand

Berechnung der Altersrente (Beitragszeit); Verfügung der
SAK vom 12. November 2008.

Sachverhalt:**A.**

Die am (Geburtsdatum) geborene, verheiratete, Schweizerbürgerin S._____ (nachfolgend Versicherte oder Beschwerdeführerin) lebt in Australien. Sie war in der Zeit von 1966 – 2008 (mit Unterbrüchen) bei der schweizerischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung versichert gewesen. Am 12. Februar 2008 meldete sie sich bei der Schweizerischen Ausgleichskasse (nachfolgend SAK oder Vorinstanz) zum Bezug einer Altersrente der schweizerischen Alters- und Hinterlassenenversicherung an (act. SAK 13).

B.

Mit Verfügung vom 10. April 2008 (act. SAK 26) sprach ihr die SAK mit Wirkung ab dem 1. Mai 2008 eine monatliche ordentliche Altersrente von Fr. 879.- zu. Diese wurde aufgrund einer anrechenbaren Beitragsdauer von 34 Versicherungsjahren und einem massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen von Fr. 10'608.- (Rentenskala 35) festgelegt.

C.

Gegen diese Verfügung erhob die Versicherte am 2. Mai 2008 (act. SAK 27) Einsprache und beantragte, es seien ihr richtigerweise Beiträge für die Jahre 1970 von 12 Monaten, 1979 von 9 Monaten, 1980 von 12 Monaten, 1981 von 3 Monaten, 1984 von 11 Monaten und 2008 von 4 Monaten gutzuschreiben, was, zusammen mit den 3 Zusatzjahren, insgesamt 38 Versicherungsjahre ergebe. Zur Begründung machte sie geltend, die SAK habe verschiedene Versicherungszeiten, in denen sie Beiträge entrichtet gehabt habe, nicht berücksichtigt.

D.

Mit Verfügung vom 12. November 2008 (act. SAK 33) hiess die SAK die Einsprache teilweise gut und legte die Altersrente monatlich neu auf Fr. 904.- fest, dies aufgrund einer anrechenbaren Beitragsdauer von 35 Versicherungsjahren und einem massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen von Fr. 10'608.- (Rentenskala 36). Zur Begründung führte sie aus, sie habe Korrekturen hinsichtlich der Beitragsjahre für 1970 von 12 Monaten, 1980 von 1 Monat, 1981 von 3 Monaten und 2008 von 4 Monaten berücksichtigt, nicht aber für 1984.

E.

Gegen diese Verfügung erhob S._____ mit Eingabe vom 22. November 2008 Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht (act. 1) und beantragte sinngemäss, ihr die von der SAK einspracheweise nicht anerkannten Versicherungsmonate in den Jahren 1979 – 1981 sowie 1984 gutzuschreiben. Es handle sich hierbei um Zeiten, in welcher sie als Nichterwerbstätige zusammen mit ihrem Ehemann, welcher im Ausland als Entsandter tätig und AHV/IV-versichert war, mitversichert gewesen sei. Ebenso sei sie bei ihrer Rückkehr in die Schweiz für die Monate Februar und März 1984 bis zur Anmeldung in der Wohnsitzgemeinde M._____ am 1. April 2004 versichert gewesen.

F.

In ihrer Vernehmlassung vom 3. Februar 2009 (act. 3) beantragte die Vorinstanz die Abweisung der Beschwerde. Für die Zeit vom 28. März 1979 bis 31. März 1981 sei aus unbekanntem Gründen kein individuelles Beitragskonto für die Versicherte angelegt worden, wonach sie hätte zusammen mit ihrem Ehegatten mitversichert und von der Beitragszahlung dispensiert sein sollen. Bei diesem Vorgang sei die freiwillige Versicherung nicht beteiligt gewesen. Die Zeit vom 1. Februar bis zum 31. März 1984 gelte nicht als Versicherungszeit, solange noch kein zivilrechtlicher Wohnsitz in der Schweiz begründet worden sei.

G.

In ihrer Replik vom 3. März 2009 (act. 5) hielt die Beschwerdeführerin an ihren Anträgen und deren Begründung gemäss ihrer Beschwerde fest. Ergänzend machte sie geltend, sie sei ab dem 1. Dezember 1980 freiwillig versichert gewesen, weshalb für sie ein individuelles Konto mit dem Eintrag der entsprechenden Versicherungszeiten hätte geführt werden und die SAK somit auch von April bis Dezember 1981 Beitragsmonate hätte anrechnen müssen.

H.

In ihrer Duplik vom 6. Mai 2009 (act. 7) hielt die Vorinstanz an ihren Anträgen und deren Begründung gemäss ihrer Vernehmlassung vom 3. Februar 2009 fest. Ergänzend führte sie aus, bei der kontoführenden Ausgleichskasse des Ehemannes hätte die Eröffnung eines individuellen Kontos verlangt werden müssen. Die Beschwerdeführerin habe es indes unterlassen, einen Kontoauszug zu verlangen und eine

Berichtigung zu beantragen, sodass im vorliegenden Zeitpunkt der Beweis für eine offenkundige Unrichtigkeit nicht erbracht worden sei. Die Versicherte sei vom Dezember 1980 bis März 1981 zusammen mit ihrem Ehemann in der freiwilligen Versicherung aufgenommen worden, weshalb es nicht möglich sei, den beiden Ehegatten unterschiedliche Beitragszeiten anzurechnen. Schliesslich sei für die Festsetzung der Beitragszeiten in 1984 auf die Angaben der Einwohnerkontrolle der Gemeinde abzustellen.

I.

Auf die weiteren Vorbringen der Parteien sowie die eingereichten Akten wird – soweit für die Entscheidungsfindung erforderlich – in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:

1.

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) in Verbindung mit Art. 33 Bst. d VGG und Art. 85^{bis} Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG, SR 831.10) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden von Personen im Ausland gegen Verfügungen der Schweizerischen Ausgleichskasse. Es liegt keine Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist somit zur Beurteilung der Beschwerde zuständig.

1.1 Aufgrund von Art. 3 Bst. d^{bis} des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) findet das VwVG keine Anwendung in Sozialversicherungsrechtssachen, soweit das Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) anwendbar ist. Gemäss Art. 1 Abs. 1 AHVG sind die Bestimmungen des ATSG auf die im ersten Teil geregelte Alters- und Hinterlassenenversicherung anwendbar, soweit das AHVG nicht ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorsieht.

1.2 Die Beschwerdeführerin ist durch den angefochtenen Einspracheentscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung, so dass sie im Sinne von Art. 59 ATSG beschwerdelegitimiert ist.

1.3 Da die Beschwerde im Übrigen frist- und formgerecht (Art. 60 Abs. 1 ATSG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) eingereicht wurde, ist auf die Beschwerde einzutreten.

2.

Mit der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann gerügt werden, die angefochtene Verfügung verletze Bundesrecht (einschliesslich Überschreiten oder Missbrauch des Ermessens), beruhe auf einer unrichtigen oder unvollständigen Feststellung des rechts-erheblichen Sachverhalts oder sei unangemessen (Art. 49 VwVG).

2.1 Nach den allgemeinen intertemporalrechtlichen Regeln sind in verfahrensrechtlicher Hinsicht diejenigen Rechtssätze massgebend, welche im Zeitpunkt der Beschwerdebeurteilung Geltung haben (BGE 130 V 1 E. 3.2), unter Vorbehalt der spezialgesetzlichen Übergangsbestimmungen.

2.2 Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich im Wesentlichen nach den Vorschriften des VGG, des VwVG (vgl. Art. 37 VGG) sowie des ATSG. Nach Art. 3 Bst. d^{bis} VwVG findet das VwVG keine Anwendung in Sozialversicherungsrechtssachen, soweit das ATSG anwendbar ist. Gemäss Art. 1 Abs. 1 AHVG sind die Bestimmungen des ATSG auf die im ersten Teil geregelte Alters- und Hinterlassenenversicherung anwendbar, soweit das AHVG nicht ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorsieht.

2.3 In materiellrechtlicher Hinsicht sind grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Sachverhalts Geltung haben (BGE 130 V 329 E. 2.3).

2.4 Die Beschwerdeführerin ist schweizerische Staatsangehörige, sodass sich ihre Ansprüche gegenüber der AHV nach schweizerischem Recht bestimmen.

3.

Vorliegend streitig und vom Bundesverwaltungsgericht zu prüfen ist, ob die Vorinstanz bei der Berechnung der Altersrente der Beschwerdeführerin die Beitragsdauer korrekt berücksichtigt hat.

3.1 Die ordentlichen Renten werden gemäss Art. 29^{bis} Abs. 1 AHVG nach Massgabe der Beitragsjahre, Erwerbseinkommen sowie der Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften der rentenberechtigten Person

berechnet. Sie gelangen nach Art. 29 Abs. 2 AHVG in Form von Vollrenten für Versicherte mit vollständiger Beitragsdauer oder in Form von Teilrenten für Versicherte mit unvollständiger Beitragsdauer zur Ausrichtung. Die Teilrente entspricht dabei einem Bruchteil der Vollrente (Art. 38 Abs. 1 AHVG), für dessen Berechnung das Verhältnis zwischen den vollen Beitragsjahren der Versicherten zu denjenigen ihres Jahrgangs sowie die eingetretenen Veränderungen der Beitragsansätze berücksichtigt werden (Art. 38 Abs. 2 AHVG).

3.2 Ein volles Beitragsjahr liegt gemäss Art. 50 AHVV vor, wenn eine Person insgesamt länger als elf Monate der Beitragspflicht unterstellt war und während dieser Zeit den Mindestbeitrag (Art. 10 AHVG) entrichtet hat oder Beitragszeiten im Sinne von Art. 29^{ter} Abs. 2 Bst. b und c AHVG aufweist.

3.3 Als vollständig gilt die Beitragsdauer, wenn die rentenberechtigte Person zwischen dem 1. Januar nach der Vollendung des 20. Altersjahres und dem 31. Dezember vor Eintritt des Rentenalters gleich viele Beitragsjahre aufweist wie ihr Jahrgang (Art. 29^{bis} Abs. 1 AHVG in Verbindung mit Art. 29^{ter} Abs. 1 AHVG).

3.4 Die Beitragsdauer einer versicherten Person bestimmt sich in der Regel nach den Einträgen in ihren individuellen Konten (Art. 30^{ter} AHVG). Der seit dem 1. Januar 1969 in Kraft stehende Art. 140 Abs. 1 Bst. d AHVV schreibt vor, dass das individuelle Konto das Beitragsjahr und die Beitragsdauer in Monaten umfassen muss. Für die Jahre 1948 bis 1968 wurden hingegen nur die Kalenderjahre der Beitragsleistung in die individuellen Konten eingetragen, so dass daraus die Beitragsdauer in Monaten nicht ersichtlich ist. Deshalb ist gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts in Fällen, in denen Belege mit näheren Angaben über die Beitragsdauer für die Jahre 1948 bis 1968 (z.B. Wohnsitzbescheinigungen, Arbeitszeugnisse, zusätzliche Angaben der kontenführenden Ausgleichskassen) fehlen, auf die eigens zur Ermittlung der mutmasslichen Beitragsdauer publizierten Tabellen des BSV abzustellen (BGE 107 V 7 E. 3b). Das Bundesgericht nennt als mögliche Beweismittel für eine von den Tabellenwerten abweichende Beitragszeit z. B. eine Wohnsitzbestätigung, ein Arbeitszeugnis oder zusätzliche Angaben der kontenführenden Ausgleichskassen.

Laut Wegleitung über die Renten (RWL) der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung Rz. 4204 werden die

einzelnen Beitragsperioden auf den Monat genau ermittelt, wobei angebrochene Kalendermonate als volle Monate angerechnet werden (vgl. auch ZAK 1982 S. 373).

3.5 Art. 16 Abs. 1 AHVG bestimmt, dass Beiträge, die nicht innert fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, für welches sie geschuldet sind, mit Verfügung geltend gemacht werden, nicht mehr eingefordert und nicht mehr entrichtet werden können. Ausserdem gilt die Vorschrift, dass im individuellen Konto grundsätzlich nur Beiträge eingetragen werden dürfen, welche auch tatsächlich geleistet wurden (Art. 30^{ter} Abs. 2 AHVG). Hat der Versicherte jedoch nie einen Kontenauszug von der Ausgleichskasse verlangt, gegen einen erhaltenen Kontenauszug keinen Einspruch erhoben oder wurde ein erhobener Einspruch abgewiesen, so kann bei Eintritt des Versicherungsfalls die Berichtigung von Eintragungen im individuellen Konto nur verlangt werden, soweit deren Unrichtigkeit offenkundig ist oder dafür der volle Beweis erbracht wird. Dies gilt nicht nur für unrichtige, sondern auch für unvollständige bzw. fehlende Eintragungen im individuellen Konto (Art. 141 Abs. 3 AHVV; BGE 117 V 261 ff., BGE 110 V 89 E. 4a). Damit wird jedoch keine Beweiserschwernis herbeigeführt, sondern es gilt, wie das Bundesgericht in seiner Rechtsprechung ausgeführt hat, der im Sozialversicherungsrecht anwendbare Untersuchungsgrundsatz. Das hat zur Folge, dass die Verwaltung und im Beschwerdefall das Gericht den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen, aus eigener Initiative und ohne Bindung an die Vorbringen oder Beweisanträge der Parteien abzuklären und festzustellen hat, wobei die Parteien eine Mitwirkungspflicht trifft; im Fall der Beweislosigkeit fällt jedoch der Entscheid zu Ungunsten jener Partei aus, die daraus Rechte ableiten will (BGE 117 V 261 E. 3b mit Hinweisen). Die Kontenberichtigung erstreckt sich alsdann auf die gesamte Beitragsdauer der Versicherten, beschlägt also auch Beitragsjahre, für welche nach Art. 16 Abs. 1 AHVG jede Beitragsnachzahlung infolge Verjährung unzulässig ist (ZAK 1984 S. 178 E. 1 und S. 441). In diesem Sinne ist beispielsweise die Nichtregistrierung tatsächlich geleisteter Beiträge jederzeit der Korrektur zugänglich (BGE 117 V 261 E. 3a mit Hinweisen).

4.

4.1 Vorliegend hat die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung der Rentenberechnung eine Beitragsdauer der Beschwerdeführerin von 1966 bis 2008 zugrunde gelegt, bei welcher 35 volle Versicherungsjahre angerechnet und die Rentenskala 36 angewendet wurde. Die

Beschwerdeführerin bestreitet einzig die Anrechnung der Versicherungsjahre in den Beitragsperioden von 1979 – 1981 sowie im Jahr 1984, und die Anwendung der Rentenskala, sodass sich die nachfolgende Prüfung darauf beschränkt.

4.2 Für die Beitragsdauer 1979 – 1981 sind auf dem individuellen Konto der Beschwerdeführerin für 1979 keine Beitragsmonate, für 1980 ein Beitragsmonat und 1981 drei Beitragsmonate eingetragen (act. SAK 23 und 29). Nach Ansicht der Beschwerdeführerin hätten für 1979 10 Beitragsmonate, für 1980 deren 12 und für 1981 deren 3 eingetragen werden müssen. Gemäss Art. 29^{bis} Abs. 2 AHVG in der damals geltenden Fassung (heute Art. 29^{ter} Abs. Abs. 2 Bst. b AHVG) setzt die Anrechnung von Beitragsjahren der von der Beitragspflicht befreiten Ehefrau voraus, dass sie als nichterwerbstätige Ehegattin eines erwerbstätigen Versicherten gemäss Art. 3 Abs. 2 Bst. b AHVG (heute Art. 3 Abs. 3 AHVG) versichert gewesen war.

4.2.1 In den Jahren 1979 bis 1981 war die Beschwerdeführerin zusammen mit ihrem Ehemann in Bahrain wohnhaft, wo er vom 28. März 1979 bis zum 31. März 1981 für die Zweigniederlassung des S._____ erwerbstätig war (act. SAK 27/2, act. 1/2). Dabei war er in der schweizerischen AHV/IV weiterhin versichert und entrichtete entsprechend von März 1979 bis März 1981 die Beiträge, welche in seinem individuellen Konto eingetragen sind (act. SAK 22 Seite 2).

4.2.2 Die Beschwerdeführerin, welche bis zu ihrer Abreise ins Ausland gemäss Art. 1 Abs. 1 Bst. a AHVG, in der damals geltenden Fassung (heute Art. 1a Abs. 1 Bst. a AHVG), versichert war, geht davon aus, dass sie ihre Versicherung automatisch als mitversicherte Ehefrau habe weiterführen können, weshalb ihr die im Ausland verbrachten Ehejahre als Beitragsjahre für die gleiche Dauer wie bei ihrem Ehemann anzurechnen seien.

Gemäss seit 1978 geltender Praxis des Eidgenössischen Versicherungsgerichts (heute Bundesgericht) muss jede Person die Voraussetzungen zur Versicherung persönlich erfüllen. Demnach wird die Versicherteneigenschaft eines im Ausland wohnhaften, in der Schweiz erwerbstätigen Schweizers sowie eines Schweizers, der im Ausland für einen Arbeitgeber in der Schweiz tätig ist und von diesem entlohnt wird, nicht auf die mit ihm im Ausland weilende nichterwerbstätige Ehefrau ausgedehnt. Letzterer stehe zur Vermeidung von Bei-

tragslücken der Beitritt zur obligatorischen Versicherung oder zur freiwilligen Versicherung offen (Urteile des Bundesgerichts H 141/05 vom 8. Februar 2006 E 5.1; H 176/03 vom 19. Oktober 2005 E. 2.2 mit weiteren Hinweisen, so unter anderem auf BGE 117 V 97 E. 3c).

4.2.3 Unbestrittenermassen war der Ehegatte der Beschwerdeführerin für einen Arbeitgeber in der Schweiz tätig, von diesem entlohnt und daher nach Massgabe von Art. 1 Abs. 1 Bst. c AHVG in der damals geltenden Fassung (heute Art. 1 Abs. 3 Bst. a AHVG) weiterhin obligatorisch versichert. Entgegen der Beschwerdeführerin war sie damit jedoch nicht automatisch als nichterwerbstätige Ehefrau mitversichert, wovon sie zu Unrecht ausgeht. Mit ihrem Wegzug aus der Schweiz trat sie aus der obligatorischen Versicherung aus. Zur Weiterführung ihrer Versicherung stand ihr der Beitritt zur freiwilligen Versicherung gemäss Art. 2 Abs. 2 AHVG in der damals geltenden Fassung (heute Art. 2 AHVG) offen. Es ist auch nicht so, dass der Arbeitgeber ihres Ehemannes, der Schweizerische Bankverein in Zürich, die Beschwerdeführerin als Ehegattin der AHV-Ausgleichskasse hätte anmelden müssen, wovon sie ausgeht (vgl. Replik S. 2). Denn dieser war nur für den Beitragsbezug seines Arbeitnehmers P._____ zuständig (Art. 51 Abs. 1 und Abs. 3 AHVG in der damals geltenden Fassung, heute Art. 51 AHVG). Dies geht im Übrigen auch aus dem Bestätigungsschreiben des S._____ vom 14. März 1979 an P._____ explizit (vgl. Ziff. 8) hervor. Die Vorinstanz weist (vgl. Duplik act. 7 und Vernehmlassung act. 3) daher zu Recht darauf hin, dass bei der kontoführenden Ausgleichskasse des Ehemannes die Eröffnung eines zweiten Kontos für die Beschwerdeführerin hätte verlangt werden müssen, in welchem die Beitragszeiten einzutragen gewesen wären.

4.2.4 Dass die Beschwerdeführerin der freiwilligen Versicherung beigetreten ist, kann erstmals dem Schreiben der Schweizerischen Botschaft in Abu Dhabi vom 30. März 1981 an die Beschwerdeführerin entnommen werden, wonach ihr die Aufnahme in die Versicherung der AHV/IV per 1. Dezember 1980 bestätigt wurde (vgl. IV 27/4 = act. 5/1). Zwar wendet die Beschwerdeführerin ein, dieser Zeitpunkt sei nicht korrekt gewesen, indes habe sie eine Richtigstellung zu verlangen versäumt (vgl. act. IV 27). Die Vorinstanz geht aufgrund dieser Bestätigung, welche ihr die Beschwerdeführerin im Einspracheverfahren vorgelegt hatte, ebenfalls von einem Beitritt zur freiwilligen Versicherung ab dem 1. Dezember 1980 aus, weshalb sie gemäss

interner Notiz vom 3. Oktober 2008 (act. IV 29) das Nachtrags-IK vom 24. Oktober 2008 (vgl. act. IV 29) errichten liess, worin für 1980 1 Beitragsmonat (Dezember) und 1981 3 Beitragsmonate (Januar – März) eingetragen sind. Dabei hält die Vorinstanz, entgegen der Beschwerdeführerin, am besagten Beitritt per 1. Dezember 1980 fest und macht geltend, ihr seien die Gründe nicht bekannt, weshalb ein Beitritt nicht früher erfolgt sei (vgl. act. 3), was auch aufgrund der Aktenlage nicht auszumachen ist. Zu Recht weist die Vorinstanz allerdings darauf hin, dass es an der Beschwerdeführerin gewesen wäre, die IK-Führung zu überprüfen, indem sie einen Auszug aus ihrem IK bei der Vorinstanz verlangt und gegebenenfalls eine Korrektur des Eintrags verlangt hätte, wozu sie gemäss Art. 141 AHVV berechtigt gewesen wäre. Nachdem sie dies, wie sie selber ausführt, versäumt hatte, kann im heutigen Zeitpunkt, in welchem der Versicherungsfall eingetreten ist, eine Berichtigung ihres individuellen Kontos nur erfolgen, soweit dessen Unrichtigkeit offenkundig ist oder dafür der volle Beweis erbracht wird und im Falle der Beweislosigkeit die Beschwerdeführerin, welche daraus Rechte ableiten will, die Folgen zu tragen hat (vgl. vorne E. 3.5). Vorliegend finden sich in den Akten keine Anhaltspunkte für die offensichtliche Unrichtigkeit des IK. Ebensowenig ist der Beschwerdeführerin der Beweis für die von ihr geltend gemachten Beitragszeiten von März 1979 bis November 1980, mithin 21 Beitragsmonate, gelungen. Dementsprechend ist zu ihren Ungunsten von der Richtigkeit des vorliegenden IK-Eintrags für das Jahr 1980 (Beitragszeit Dezember = 1 Beitragsmonat) auszugehen.

4.2.5 Die Beschwerdeführerin macht replikweise neu geltend, sie sei im Jahr 1981, in welchem ihr im IK Beiträge nur bis März gutgeschrieben worden seien, auch für die restlichen Monate bis Ende Jahr freiwillig versichert gewesen, weshalb ihr noch weitere 9 Beitragsmonate gutzuschreiben seien, zumal ihr Ehemann ebenfalls freiwillig versichert gewesen sei und mehr als den doppelten Mindestbetrag bezahlt habe. Tatsächlich sind in ihrem besagten Nachtrags-IK für das Jahr 1981 drei Beitragsmonate von Januar bis März eingetragen. Weitere Einträge gehen nicht hervor. Übereinstimmend sind im IK von P._____ für 1981 ebenfalls 3 Beitragsmonate von Januar bis März eingetragen. Dieser hatte nämlich seine Tätigkeit für den Schweizerischen Bankverein am 31. März 1980 beendet (vgl. Arbeitszeugnis act. IV 27/2) und nahm, soweit aktenkundig ist und auch aus seinem IK hervorgeht, eine weitere Erwerbstätigkeit erst bei seiner Rückkehr in die Schweiz für die Winter Partners AG Zürich am 1.

Februar 1984 auf (vgl. Arbeitszeugnis act. IV 27/3). Die Anrechnung von Beitragsmonaten in diesem Zeitraum, wie von der Beschwerdeführerin verlangt, setzt voraus, dass beide Ehegatten, welche noch im Ausland wohnten (vgl. Wohnsitzbescheinigung der Schweizerischen Botschaft in Abu Dhabi act. 1/3), der freiwilligen Versicherung unterstellt gewesen wären. Dafür finden sich in den Akten weder Hinweise noch Belege. Die Bestätigung der Schweizerischen Botschaft in Abu Dhabi vom 30. März 1981 (act. IV 27/4) bezieht sich einzig auf den Beitritt *der Beschwerdeführerin* zur freiwilligen Versicherung und nicht auch auf jenen ihres Ehemannes. Sie ging nämlich davon aus, dass der Ehemann der Beschwerdeführerin über seinen Arbeitgeber in der Schweiz (der Schweizerische Bankverein) obligatorisch versichert war und forderte die Beschwerdeführerin auf, eine künftige Änderung dieser Situation sofort zu melden. Demzufolge hätte die Beschwerdeführerin die Beendigung der Erwerbstätigkeit und die Unterstellung ihres Ehemannes unter die freiwillige Versicherung per 31. März 1981 melden müssen, was ebenfalls nicht aktenkundig ist. Der Beschwerdeführerin ist vorliegend im Rahmen ihrer Beweislast gemäss Art. 141 Abs. 3 AHVV nicht gelungen darzutun, dass die von ihr geltend gemachten Beitragsmonate in ihrem IK hätten eingetragen werden müssen, weil sie in dieser Zeitspanne freiwillig versichert gewesen wäre. Daher ist vorliegend wie mit der Vorinstanz von einer fehlenden Versicherung und einem korrekten Nachtrags-IK auszugehen.

4.3 Für die Beitragsdauer im Jahr 1984 sind im individuellen Konto der Beschwerdeführerin laut Kontoauszug keine Beitragsmonate vermerkt.

4.3.1 Die Beschwerdeführerin macht geltend, sie sei mit ihrem Ehemann am 1. Februar 1984 wieder in die Schweiz gezogen, wo er ab diesem Zeitpunkt bei der Winter Partners in Zürich beschäftigt und in der AHV/IV obligatorisch versichert gewesen sei. Auf diesen Zeitpunkt hin seien denn auch die AHV/IV-Beiträge ihres Ehemannes sowie von der Steuerverwaltung des Kantons Zürich die Steuern in der Schweiz erhoben worden. Dementsprechend sei ab diesem Zeitpunkt die Beschwerdeführerin in der AHV/IV als nichterwerbstätige Ehefrau automatisch mitversichert gewesen. Dafür hätte ihr die SAK ein individuelles Konto erstellen müssen, in welchem gleichviele Beitragsmonate wie bei ihrem Ehemann (demnach für 1984 11 Beitragsmonate) hätten vermerkt werden sollen. Ein solches IK ist zwar aus den Akten nicht ersichtlich und wurde auch von der Vorinstanz

nicht erwähnt. Doch hat diese der Beschwerdeführerin bei der Rentenberechnung für 1984 9 Beitragsmonate berücksichtigt. Für die nicht berücksichtigten Beitragsmonate Februar und März 1984 macht die Vorinstanz hingegen das Fehlen eines schweizerischen Wohnsitzes geltend. So habe sich die Beschwerdeführerin erst ab dem 1. April 1984 offiziell bei ihrer Wohnsitzgemeinde angemeldet und damit erst ab diesem Zeitpunkt einen Wohnsitz in der Schweiz begründet, was ausschlaggebend sei.

4.3.2 Es ist unbestritten, dass der Ehemann der Beschwerdeführerin ab dem 1. Februar 1984 in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausgeübt hat, und in der AHV/IV obligatorisch versichert war (Art. 1a Abs. 1 Bst. b AHVG). Dies geht insbesondere aus dem von der Beschwerdeführerin einspracheweise (act. 27/3) eingereichten Arbeitszeugnis des Arbeitgebers ihres Ehemannes, die W._____AG, sowie den entsprechenden Einträgen im IK (vgl. act. SAK 22) hervor. Daraus lässt sich indes, entgegen der Beschwerdeführerin, nicht ohne Weiteres folgern, dass sie als Nichterwerbstätige zum gleichen Zeitpunkt versichert war, denn die Versicherteneigenschaft ist persönlicher Natur, und eine Übertragung dieser Eigenschaft vom Ehemann auf die Ehefrau kann nicht stattfinden (Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [heute Bundesgericht] H 216/03 vom 6. April 2004 E. 4.2.2). Vielmehr sind nach ständiger Rechtsprechung die Versicherungsvoraussetzungen für jede Person einzeln zu beurteilen (vgl. etwa BGE 126 V 217 E. 1d mit Hinweisen). Für die nicht erwerbstätige Beschwerdeführerin war demnach eine Versicherungspflicht gemäss Art. 1 Abs. 1 Bst. a AHVG erst gegeben, als sie in der Schweiz ihren Wohnsitz hatte.

4.3.3 Als AHV-rechtlicher Wohnsitz gilt gemäss Art. 13 Abs. 1 ATSG derjenige des Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210; vgl. unter altem Recht auch BGE 106 V 5 E. 2). Nach Art. 23 ZGB befindet sich der Wohnsitz einer Person an dem Orte, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält (Abs. 1). Niemand kann an mehreren Orten zugleich seinen Wohnsitz haben (Abs. 2). Der einmal begründete Wohnsitz einer Person bleibt bestehen bis zum Erwerb eines neuen Wohnsitzes (Art. 24 Abs. 1 ZGB). Als Wohnsitz gilt derjenige Ort, wo sich eine Person mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält und wo sich der Schwerpunkt - oder der Mittelpunkt - ihrer Beziehungen befindet. Für die Begründung eines Wohnsitzes müssen somit zwei Merkmale erfüllt sein: Ein objektives äusseres, der Aufenthalt, sowie

ein subjektives inneres, die Absicht dauernden Verbleibens (BGE 133 V 309 E. 3.1 und BGE 127 V 237, je mit weiteren Hinweisen). Als Anzeichen für das Bestehen eines Wohnsitzes kann die Hinterlegung der Schriften, die Zahlung von Steuern oder die Ausübung der politischen Rechte beachtlich, jedoch nicht bestimmend sein (BGE 106 V 5 a.a.O.).

4.3.4 Die Beschwerdeführerin legt zur Untermauerung ihres Standpunktes beschwerdeweise ein Schreiben ihres Ehemannes vom 20. Januar 1984 an die schweizerische Botschaft in Abu Dhabi ins Recht, woraus hervorgeht, dass sich die Ehegatten von ihrem bisherigen ausländischen Wohnsitz abmelden und erklären, sie würden in die Schweiz zurückkehren, wo sie sich ab dem 2. Februar 1984 in M._____ niederlassen würden (act. 1/4). Des Weiteren legt sie eine Veranlagungsverfügung des kantonalen Steueramtes Zürich ins Recht, woraus hervorgeht, dass der Beginn der Steuerpflicht ab dem 1. Februar 1984 festgelegt wird (act. 1/5). Allerdings meldete sich die Beschwerdeführerin, wie sie selber darlegt und sich auch aus der telefonischen Abklärung der Vorinstanz vom 7. August 2008 (act. SAK 28) ergibt, erst am 1. April 2004 bei der Gemeinde M._____ an. Dies mit der Begründung, die Ehegatten hätten erst auf diesen Zeitpunkt hin in die frei werdende Wohnung einziehen können und seien vorher bei Verwandten, Bekannten und in Hotels untergebracht gewesen.

4.3.5 Aufgrund dieser Unterlagen ergibt sich, dass die Ehegatten S._____ mit dem Tätigkeitswechsel des Ehemannes ihren Lebensmittelpunkt vom Ausland in die Schweiz verlegt hatten, wo sie beabsichtigten, sich mit dem Beginn der Erwerbstätigkeit von P._____ in M._____ niederzulassen. Dies wird von der Vorinstanz nicht bestritten, auch wenn sie einzig an der offiziellen Anmeldung bei der Gemeinde M._____ festhält. Somit ergeben sich genügende Anhaltspunkte für eine Wohnsitznahme der Beschwerdeführerin ab dem 1. Februar 1984 in der Schweiz.

4.3.6 Demzufolge ist ab diesem Zeitpunkt eine Versicherungspflicht der Beschwerdeführerin als Nichterwerbstätige gemäss Art.1a Abs. 1 Bst. a AHVG zu bejahen. Als Ehefrau eines erwerbstätigen Versicherten galten ihre eigenen Beiträge als bezahlt, nachdem ihr Ehemann offensichtlich Beiträge von mindestens der doppelten Höhe des Mindestbeitrags bezahlt hatte (Art. 3 Abs. 3 Bst. a AHVG). Somit sind

bei der Rentenberechnung der Beschwerdeführerin für das Jahr 1984 11 Monate zu berücksichtigen, anstatt deren 9, wie in der angefochtenen Verfügung.

5.

5.1 Gestützt auf die Einträge in den individuellen Konten der Beschwerdeführerin und unter Berücksichtigung der sich aus den genannten bei den Vorakten befindenden sowie von der Beschwerdeführerin eingebrachten Unterlagen ergebenden Beitragszeiten ist vorliegend von einer Beitragszeit von insgesamt 424 Beitragsmonaten und nicht – wie von der Vorinstanz errechnet – von deren 422 auszugehen. Im Ergebnis sind aber mit der Vorinstanz unverändert 35 volle Jahre zu berücksichtigen, da für die darüber hinausgehenden 2 Beitragsmonate, wie die Vorinstanz erwähnt, kein volles Beitragsjahr vorliegt (Art. 50 AHVV). Die Versicherungsjahre des Jahrgangs der Beschwerdeführerin (1944) liegen im Zeitpunkt des Rentenalters bei 43 Jahren (Rententabellen 2007 S. 7). Da die Beitragsdauer der Beschwerdeführerin von derjenigen ihres Jahrganges abweicht und somit eine unvollständige Beitragsdauer vorliegt, entspricht die Teilrente einem gemäss Art. 52 Abs. 1 AHVV vorgegebenen Bruchteils der Vollrente, welcher vorliegend 81,82 % beträgt und sich nach der Rentenskala 36 ergibt.

5.2 Zusammenfassend ergibt sich, dass die Vorinstanz die Altersrente der Beschwerdeführerin im Ergebnis korrekt ermittelt hat und die angefochtene Verfügung nicht zu beanstanden ist. Aus diesen Gründen ist die Beschwerde daher abzuweisen.

6.

6.1 Das vorliegende Verfahren ist grundsätzlich kostenlos (Art. 85^{bis} Abs. 3 AHVG).

6.2 Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens ist der unterliegenden Beschwerdeführerin keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario und Art. 7 Abs. 3 des Reglements vom 11. Dezember 2006 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der obsiegenden Vorinstanz steht praxisgemäss keine Parteientschädigung zu.

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

3.

Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen

4.

Dieses Urteil geht an:

- die Beschwerdeführerin (Einschreiben mit Rückschein)
- die Vorinstanz (Ref-Nr. _____)
- das Bundesamt für Sozialversicherungen

Der vorsitzende Richter:

Der Gerichtsschreiber:

Beat Weber

Daniel Stufetti

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Die Rechtsschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (vgl. Art. 42 BGG).

Versand: